



STATUTEN

Netzwerk freiwillige Begleitung

Stand April 2025

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Verein Netzwerk freiwillige Begleitung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thayngen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt,

- die Freiwilligenarbeit in Thayngen zu fördern und zu unterstützen,
- die Solidarität unter den Mitgliedern zu fördern.

Er vermittelt Informationen und schafft Verbindungen zu Organisationen im Bereich Alter, Jugend, Gesundheit, Soziales und Freiwilligenarbeit.

Er kann Projekte, Organisationen sowie gemeinnützige Anlässe unterstützen.

Die Zusammenarbeit mit der Informations- und Beratungsstelle erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen dem Netzwerk freiwillige Begleitung und der Informations- und Beratungsstelle.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

In der Regel wird pro Haushalt ein Mitgliederbeitrag erhoben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/-innen.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Genehmigung von Vereinbarungen mit Gemeinde und deren Institutionen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Präsidentin/der Präsident und die restlichen Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

Art. 12 Die Revisoren/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren/-innen werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Eine Bekanntgabe der Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse an Dritte erfolgt im Rahmen von gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitungen und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet ist.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 16 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die beantragten Änderungen zu traktandieren.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. April 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thayngen, 14. April 2011

Die Vorsitzenden

Die Protokollführerin

sig. Heidi Bauhofer + Liselotte Schmocker

sig. Karin Kolb

Die Mitgliederversammlung vom 10. April 2025 genehmigt die Änderung der Statuten; sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Thayngen, 10. April 2025

Die Präsidentin

Der Protokollführer

sig. Karin Kolb

sig. Stephan Brügel

Änderungen:

GV 2015 Art. 15 Vereinsvermögen

GV 2018 Art. 2 Zweck und Ziel

GV 2025 Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
13, 14, 16